



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Bürgerwindpark Weiberg GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.08**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Jack

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6622

📠 05251 308-6699

✉ jackf@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41233-25-600**

Datum: 04.02.2026

Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4.260 kW in Büren – Weiberg**

Antragsteller Bürgerwindpark Weiberg GmbH & Co. KG

Grundstück Büren, Feldflur

Gemarkung Weiberg

Flur 1

Flurstück 144

GENEHMIGUNGSBESCHIED

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs
Enercon E- 138 EP3 E3 in Büren - Weiberg**

I. TENOR

Auf den Antrag der Bürgerwindpark Weiberg GmbH & Co. KG vom 26.05.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Büren - Weiberg erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Büren - Weiberg.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 10	Büren	Weiberg	1	144	32.473166,57/ 5.708118,77

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 10	Enercon E-138 EP3 E3	4.260 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		BM 0s	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW mit ein.

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Vorbescheids vom 21.08.2025, Az. 40175-25-600 ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E3
Nennleistung	4.260 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	160 m
Gesamthöhe	229,13 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA 10

279.000,00 €

(zweihundertneunundsiebzigttausend Euro)

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die o.g. Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung von 279.000,00 € zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 279.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Standssicherheit

2. Die Standssicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standssicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Baugrundgutachten

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **67.986,56 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20110**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren

Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Stellungnahme Immissionsschutz - Lärmimmissionen

4. Allgemeine Auflage

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

5. Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co.KG im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Typ E-138 EP3 E3 / 4260 kW im Betriebsmodus „BM 0s „mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 10 Enercon E-138 EP3 E3; max. Leistung 4.260 kW											
Modus BM 0s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,4	93,1	96,4	99,7	101,9	98,3	90,0	73,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,5	95,2	98,5	101,8	104,0	100,4	92,1	75,1			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage 10 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co.KG, vom 21.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co.KG, vom 21.03.2025 ermittelten und in Anhang 2 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die [Immissionsschutzbehörde] in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachbetrieb zu überprüfen.

7. Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

8. Tonhaltigkeit

Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

9. Abnahmemessung

Für die WEA Nr. 10 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

10. Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie auf den Seiten 73 und 74 der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung - Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 ist für folgende Windkraftanlage ausgestellt:

WEA	WEA Hersteller/Typ	Nabenhöhe [m]	Ostwert	Nordwert
WEA10	Enercon E-138 EP3 E3 / 4.260 kW	160	47 3166	57 08118

Auf dieser Basis sind Abschaltungen der Windkraftanlage vorzusehen. Abweichungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und durch diese zu bestätigen.

12. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 weist für die relevanten Immissionsorte

IP 02, IP 10 bis IP 17

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer; worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

13. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 weist für die relevanten Immissionsorte

IO 03a

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsorten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche

Beschattungsdauer worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 zu entnehmen.

14. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
16. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomaten, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb der im Schattenwurfgutachten ermittelten astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) der in Auflage 2, 3 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
18. An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Standssicherheit

19. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standssicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.
Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standssicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.
Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
20. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standssicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüflingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

21. Betriebsbeschränkungen

Gemäß dem Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Weiberg Erweiterung Deutschland* mit der Referenznummer I17-SE-2025-180 Rev.01 vom 10.04.2025 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	185	235	5.5	11.5	Abschaltung
WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	348	24	V_{in}	5.5	Abschaltung
WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	5	55	V_{in}	8.5	Abschaltung

Baurecht

22. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
23. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
24. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden

ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.

25. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:

- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
- b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
- d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
- e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
- f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
- g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

26. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.

Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

27. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.

28. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.

29. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

30. Das/Die Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

31. Das/Die Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Weiberg Deutschland mit der Bericht-Nr. I17-EW-2025-080, erstellt am 04.06.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

32. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen. Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers. Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

33. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

34. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

35. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Brandschutz

36. Das Brandschutzkonzept Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-138EP3/E3/160/HT/NRW Index B, erstellt am 31.03.2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
37. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen. Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
38. Es Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
39. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
40. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Auflagen der Westnetz GmbH

41. Vor Baubeginn ist vom Bauherrn der Westnetz GmbH ein Gutachten für die Nachlaufströmung im Bereich der Freileitung vorzulegen.
Im Falle notwendiger Schwingungsschutzmaßnahmen ist ebenfalls die Zusage für die Kostenübernahme für den Einbau der Schwingungsdämpfer an die Westnetz GmbH erforderlich.
42. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Auflagen aus dem Bodenschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht, sowie dem Wasserwirtschaftsrecht

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

43. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden:
<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>
Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
44. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
45. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende

Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

46. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
47. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

48. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
49. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
50. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
51. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

52. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
53. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt

wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

54. Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.
55. Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen aus Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

56. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

57. Im Umkreis mit einem Radius von 119 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten

58. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei Bodenbearbeitungen, wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen 1. April und 30. September auf Ackerstandorten, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hegensdorf	9	46

Gemarkung	Flur	Flurstück
		47
		49
		80
	10	68 (tlw., nur die betroffenen Schläge)
		83
Weiberg	1	143
		144

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

59. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
60. Die Sicherung der Auflagen kann alternativ über den Einbau eines technischen Überwachungssystems wie zum Beispiel eines Infrarot- Kamerasystems am Mast der Windenergieanlage erfolgen. Das Infrarot-Kamera-System erfasst, meldet und dokumentiert ganzjährig automatisch die auf der zu überwachenden Fläche (o.g. Flurstücke) als Auflage definierten Ereignisse wie Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung. Das Überwachungssystem führt bei vorgenannten Ereignissen automatisch zum Abschalten der Windenergieanlage. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage kann nur durch den Anlagenbetreiber durch Freischalten vor Ort in der Windenergieanlage erfolgen. Die zu überwachende Fläche ergibt sich aus dem 250m-Radius gemessen vom Mittelpunkt der Windenergieanlage. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde nach Einbau und mit Mitteilung über die Inbetriebnahme bescheinigt.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

61. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

62. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Vorbescheid vom 21.08.2025 wurde bereits über die Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie über die Raumordnung und die Vereinbarkeit mit dem Regionalplan sowie mit dem Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW Nennleistung in Büren – Weiberg positiv entschieden.

Auf den Antrag vom 26.06.2025, hier eingegangen am 30.06.2025, hat die Bürgerwind Weiberg GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.260 kW beantragt. Die Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Weiberg, Flur 1, Flurstück 144 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des Windenergiegebietes der durch den Regionalplan mit Beschluss vom 24.03.2025 festgestellten 1. Änderung des Regionalplans OWL, welcher am 04.04.2025 rechtskräftig geworden ist, kann das Vorhaben von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch machen.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- Der Stadt Büren als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- die Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiberin ,
- die Ericsson als Richtfunkbetreiberin,
- die 450connect als Richtfunkbetreiberin und
- das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW als Betreiberin für digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in NRW.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Stadt Büren hat ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2025 erteilt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 16.12.2025 hat die Stadt Büren das gemeindliche Einvernehmen für die „WEA 10“ der Bürgerwindpark Weiberg GmbH & Co. KG erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren – Weiberg der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Typ E-138 EP3 E3 / 4260 kW im Betriebsmodus „BM 0s“ wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen

die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren – Weiberg der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkungen Hegensdorf und Weiberg innerhalb eines im Regionalplan OWL (1. Änderung) dargestellten Windenergiebereichs ohne Beschleunigungswirkung. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

a) zur Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Windenergieprojekt „Weiberg“ – Errichtung und Betrieb von einer „WEA 10“ – (Schmal und Ratzbor, 26.09.2025). Lt. des LBP führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich durch die geplante Flächeninanspruchnahme von 2.448 m² (Fundament, Vollversiegelung: 398 m², Teilversiegelung: 2.050 m²). Betroffen sind hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Kompensationsbedarf wurde nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 1.423 m² für die hier in Rede stehende WEA. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes soll, da keine geeigneten Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen, Ersatz in Geld geleistet werden. Das Ersatzgeld beträgt im Kreis Paderborn 7,30 € je m². Demnach ergibt sich für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 10.387,90 €.

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ein zu zahlendes Ersatzgeld in Höhe von 57.598,66 € ermittelt.

b) besonderer Artenschutz

Der Bau und die Errichtung der WEA wird nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist u.a. für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die Antragstellerin hat ein Maßnahmenkonzept nach § 6 WindBG (Schmal und Ratzbor, 26.09.2025), welches die Daten aus einer Abfrage beim Kreis Paderborn und die Daten aus dem Fundortkataster (LINFOS) zusammenfasst, eingereicht. Das Maßnahmenkonzept fließt in die artenschutzfachliche Bewertung der WEA mit ein und anhand dessen werden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten angeordnet, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Für die modifizierte Artbetrachtung wurde darüber hinaus noch das folgende Gutachten eines umliegenden Vorhabens, das den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebiets abdeckt, betrachtet:

- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ (Dominik und Janina Wloka GbR, 31.07.2024)

Die Ergebnisse dieser Kartierungen fließen in die Artbetrachtung mit ein. Zudem wurden auch verfügbare Daten aus der jährlichen Rotmilankartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. sowie die Ergebnisse der Messtischblattabfrage für das betroffene Gebiet (Messtischblatt 4417-Q4) verwendet. Die Datengrundlage der Messtischblätter beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Diese Daten werden im System Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bereitgestellt. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor und zeigt in dem betroffenen Gebiet Revierverhalten. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans.

Gem. der Rotmilan-Erfassungen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. befindet sich (nord-) östlich der geplanten WEA im Bereich des Fuchtenbergs ein stetes Brutorkommen mit wechselnden

Brutstandorten seit 2015 (2018 kein Brutnachweis, 2023 und 2025 gab es keine Erfassungen). Der aktuellste Brutnachweis liegt ca. 760 m östlich der WEA im zentralen Prüfbereich und ist aus dem Jahr 2024. Zudem befindet sich ein weiterer Brutnachweis knapp im zentralen Prüfbereich ca. 1.140 m östlich der WEA. Im Rahmen der Kartierungen (Büro Mestermann, Juli 2024) wurde im Jahr 2024 zudem ein weiterer Brutnachweis ca. 760 m südöstlich der WEA ebenfalls innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m erfasst. Es liegen darüber hinaus mindestens vier weitere Brutnachweise im erweiterten Prüfbereich (3.500 m) um die WEA vor, die durch den Gutachter und die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. erfasst wurden. Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen Anhaltspunkte im zentralen Prüfbereich dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Nach den insgesamt vorliegenden Daten ist das Vorhabengebiet nach der Brutzeit von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen. Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölzen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Im Rahmen der Besenderung junger Rotmilane im Kreis Paderborn im Jahr 2016 durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. wurde der Bereich um den Fuchtenberg als Schlafplatz genutzt. Zudem deuten die Ergebnisse des Schlafplatzmonitorings durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. im Jahr 2018 ebenfalls auf ein Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA hin. Darüber hinaus konnte bei der kreisübergreifenden Synchronzählung der herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2011 bis 2023 (mit Ausnahme der Jahre 2013, 2019, 2022) ein regelmäßiges Schlafplatzgeschehen am Schlafplatz Nr. 12 („Fuchtenberg“) bei Hegensdorf festgestellt werden. Nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. (Mail vom 11.11.2025) konnten im Jahr 2025 im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA drei aktuell genutzte Schlafplätze festgestellt werden. Im Umfeld der geplanten WEA liegen noch weitere Schlafplätze bei Leiberg nördlich bis nordöstlich um die WEA im erweiterten Prüfbereich und im Bereich zwischen Weine und Siddinghausen außerhalb von Prüfbereichen. Die Beobachtungen der Biologischen Station zeigen deutlich, dass der Bereich um die geplante WEA aufgrund des Austauschs zwischen den Schlafgebieten stark von Rotmilanen frequentiert wird und sich vor allem tagsüber häufig Rotmilane zur Nahrungssuche im Bereich des Fuchtenbergs und im Umfeld des Stausees in Kedinghausen aufhalten.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2. Änderung, 2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld und im Gefahrenbereich der geplanten WEA auszugehen. Das Schlafplatzgeschehen findet teilweise innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m um die WEA statt.

Das deutlich erhöhte Risiko kann durch die Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen widerlegt werden. Aufgrund einer Distanz von über 500 m zwischen WEA und Schlafplatz ist m.E. eine Abschaltung

der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen im Zeitraum 30.07 bis 30.09. geeignet, die Risikohöherung hinreichend zu mindern.

Im Messtischblatt zum betrachteten Gebiet ist der Schwarzmilan als vorkommend dargestellt. Dadurch, dass im Rahmen der Kartierungen von Mestermann aus 2024 keine Nachweise des Schwarzmilans im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA erbracht wurden, ist von keinem erhöhten Risiko für die Art auszugehen.

Bei den Erfassungen im Jahr 2024 wurden keine Nachweise auf ein Vorkommen des störungsempfindlichen Wachtelkönigs erbracht. Gem. der Messtischblattabfrage ist die Art im betroffenen Messtischblatt (4417/Q4) vorkommend. Der Wachtelkönig ist gem. Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) als störungsempfindlich einzustufen. Die Art ist demnach baubedingten Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG) sowie betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung ausgesetzt. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig), wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltszenario gemäß Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) umgesetzt wird. Für die geplante WEA ist eine Fledermausabschaltung vorgesehen, weshalb daher von keiner erhöhten Störung für den Wachtelkönig auszugehen ist.

Unter den weiteren bodenbrütenden Feldvogelarten (hier: Wachtel) sind potentielle Beeinträchtigungen anlagebedingt nicht auszuschließen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass jedenfalls die Wachtel keine besondere Ortstreue zeigt. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Arten. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Arten im Vorhabengebiet kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Anhand der am Standort der geplanten WEA sowie der im näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumstrukturen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, Waldflächen, Grünland, Leitstrukturen wie Baumreihen), ist grundsätzlich mit einem Vorkommen von (WEA-empfindlichen) Fledermausarten zu rechnen. Gem. der Messtischblattabfrage zum betroffenen Quadranten ist von dem Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auszugehen.

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn im Rahmen der Bauarbeiten genutzte Quartiere von Fledermäusen (z. B. durch Rodungsarbeiten) entfernt werden müssen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Neben den baubedingten Wirkungen ist die betriebsbedingte Betroffenheit zu prüfen. Im Sinne einer worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass für die gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuften Fledermäuse allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt sind und dass an den geplanten WEA betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Im Geltungsbereich des § 6 WindBG sind beim Fehlen von Daten zur Fledermausfauna grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen in Form der Abregelung von WEA vorzusehen (vgl. Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19.07.2024). Gem. Artenschutzleitfaden NRW Modul A (2. Änderung, 2024) ist bei fehlender Bestandserfassung die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse durch ein zunächst umfassendes Abschaltszenario (01.04. – 31.10.) sicherzustellen.

Es wird daher eine Standardabschaltung nach dem Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2. Änderung, 2024) festgesetzt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Der Gutachter schlägt folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -verminderung vor:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (24 h) zur Brutzeit
- Hilfsweise Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (48 h) zur Schlafplatzzeit
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Der Gutachter hat die Zumutbarkeit der genannten Maßnahmen nach dem Rechentool zu § 6 WindBG berechnet.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind m.E. folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (48 h) zur Brut- und Schlafplatzzeit
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rotmilan wirksam. Es liegen drei Brutnachweise des Rotmilans im zentralen Prüfbereich der Anlage vor, weshalb die WEA gem. Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) für 48 Stunden abzustellen ist. Die Zumutbarkeit der von der uNB vorgesehenen Maßnahmen wurde auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin seitens der uNB mit dem Rechentool erneut überprüft. Die erntebedingte Abschaltung von 48 h, die Bauzeitenregelung und die Mastfußgestaltung sind, auch im Zusammenhang mit der Standardabschaltung für Fledermäuse zumutbar und es ergibt sich daraus einen prozentualen Anteil der Abschaltungen von 5,3 % im Gegensatz zu den von der Antragstellerin vorgelegtem prozentualen Anteil von 4,42 %.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet. Gem. Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) erfolgt die Festsetzung der dort

beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Brökling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

7. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise

8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
9. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen

Hinweise der Stadt Büren

11. Bei Inanspruchnahme von städtischen Grundstücksflächen ist der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages und/oder eines Stromleitungsvertrages mit der Stadt Büren erforderlich. Die hierfür benötigten Lagepläne der geplanten Leitungstrasse sowie von den städt. Straßen und Wegen sind bei der Stadt Büren, Abteilung V - Infrastruktur, Königstr. 16, 33142 Büren einzureichen.
12. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der

Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

12. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

13. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

14. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
15. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
16. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

17. Gemäß den Starkregenkarten des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen LANUV NRW besteht für das Baugrundstück eine potenzielle Gefährdung durch Starkregenereignisse. Es sind Maßnahmen im Rahmen der Eigenfürsorge erforderlich. Hilfestellung bietet die „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Sowohl die Starkregenhinweiskarten, als auch die Hochwasserschutzfibel sind über das Internet abrufbar.
18. Gemäß §37(1) WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zu Ungunsten eines Ober- oder Unterliegers verändert werden.
Sollte durch die Geländeänderung eine Schlechterstellung eines Anliegers verursacht werden, so ist die Geländeänderung durch den Verursacher gemäß § 37(2) WHG zu beseitigen und der Urzustand wiederherzustellen.
19. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
20. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
21. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----|---|
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG |
| 2 | Bauvorlagen |
| 3 | Kosten |
| 4 | Standort und Umgebung |
| 5 | Anlagenbeschreibung |
| 6 | Stoffe |
| 7 | Abfallmengen & -entsorgung |
| 8 | Abwasser |
| 9 | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen |
| 10 | Anlagensicherheit |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung |
| 12 | Brandschutz |
| 13 | Störfallverordnung – 12. BImSchV |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung |
| 15 | Sonstiges |

Gutachten

- Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren – Weiberg der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025
- Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Büren – Weiberg der reko GmbH & Co. KG vom 21.03.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Windenergieprojekt „Weiberg“ – Errichtung und Betrieb von einer „WEA 10“, Stadt Büren, Kreis Paderborn, NRW der SCHMAL + RATZBOR Umweltplanung eGbR vom 26.09.2025

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)